

Haftungshinweis: Das nachstehende Muster ist entsprechend typischen Anforderungen von kleineren Unternehmen und Selbständigerwerbenden erstellt worden. Sie sollten das Muster nur nach sorgfältiger Prüfung und Anpassung auf Ihr konkretes Geschäftsmodell verwenden. Lassen Sie sich im Zweifel rechtlich beraten.
[Basierend auf der Mustervorlage des Bitkom e.V., Berlin (www.bitkom.org)]

Anhang [Nummer]: Auftragsdatenverarbeitung nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Dieser Anhang bildet integrierten Bestandteil des zwischen der [Muster AG] (nachfolgend als "**AUFTRAGGEBERIN**" bezeichnet) und der [Beispiel AG] (nachfolgend als "**AUFTRAGNEHMERIN**" bezeichnet) abgeschlossenen Vertrags vom [Datum] (nachstehend als "**VERTRAG**" bezeichnet).
- 1.2 Dieser Anhang konkretisiert die Verpflichtungen der Parteien zum Datenschutz, die sich aus den im VERTRAG in ihren Einzelheiten beschriebenen Auftragsverarbeitung ergeben. Er findet Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem VERTRAG im Zusammenhang stehen und bei denen Beschäftigte der AUFTRAGNEHMERIN oder durch die AUFTRAGNEHMERIN beauftragte Dritte personenbezogene Daten der AUFTRAGGEBERIN verarbeiten.

2. Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung

- 2.1 Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem VERTRAG. Im Einzelnen sind insbesondere folgende personenbezogene Daten Bestandteil der Datenverarbeitung (nachstehend als "**DATEN**" bezeichnet):

<u>Art der Daten</u>	<u>Zweck der Datenverarbeitung</u>	<u>Kategorien betroffener Personen</u>

- 2.2 Die Laufzeit dieses Anhangs richtet sich nach der Laufzeit des VERTRAGS, sofern sich aus den Bestimmungen dieses Anhangs nicht darüber hinausgehende Verpflichtungen ergeben.

3. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

- 3.1 Die AUFTRAGNEHMERIN verarbeitet die DATEN im Auftrag der AUFTRAGGEBERIN. Dies umfasst Tätigkeiten, die im VERTRAG und in der Listenbeschreibung gemäss vorstehender

Ziff. 2.1 konkretisiert sind. Die AUFTRAGGEBERIN ist im Rahmen des VERTRAGS für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an die AUFTRAGNEHMERIN sowie für die Rechtmässigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich. Die AUFTRAGGEBERIN ist "Verantwortlicher" im Sinne von Art. 4 Ziff. 7 DSGVO.

- 3.2 Die Weisungen der AUFTRAGGEBERIN werden anfänglich durch den VERTRAG festgelegt und können von der AUFTRAGGEBERIN danach ausschliesslich in schriftlicher Form an die von der AUFTRAGNEHMERIN bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im VERTRAG nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Vertragsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind nicht zulässig und nicht verbindlich.

4. Pflichten der AUFTRAGNEHMERIN

- 4.1 Die AUFTRAGNEHMERIN darf die DATEN nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen der AUFTRAGNEHMERIN verarbeiten, ausser es liegt ein Ausnahmefall im Sinne von Art. 28 Abs. 3 lit. a DSGVO vor. Die AUFTRAGNEHMERIN informiert die AUFTRAGGEBERIN unverzüglich, wenn sie der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare gesetzliche Bestimmungen verstösst. Die AUFTRAGNEHMERIN darf die Umsetzung der beauftragten Weisung solange aussetzen, bis sie von der AUFTRAGGEBERIN bestätigt oder abgeändert wurde.
- 4.2 Die AUFTRAGNEHMERIN wird in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Sie wird technische und organisatorische Massnahmen zum angemessenen Schutz der DATEN der AUFTRAGGEBERIN treffen, die den Anforderungen von Art. 32 DSGVO entsprechen. Die AUFTRAGNEHMERIN hat technische und organisatorische Massnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der AUFTRAGGEBERIN sind die technischen und organisatorischen Massnahmen bekannt und sie trägt die Verantwortung dafür, dass diese für Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten.

Alternative 1: Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmassnahmen und deren geprüfte Wirksamkeit wird auf die vorliegende Zertifizierung durch die [Zertifizierungsstelle] verwiesen, deren Vorlage der AUFTRAGGEBERIN für den Nachweis geeigneter Garantien ausreicht (vgl. Zertifizierung ist integrierter Bestandteil dieses Anhangs).

Alternative 2: Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmassnahmen und deren geprüfte Wirksamkeit wird auf die genehmigten Verhaltensregeln nach Art. 40 DSGVO verwiesen, denen sich die AUFTRAGNEHMERIN am [Datum] unterworfen hat und deren Einhaltung am [Datum] geprüft und bestätigt wurde.

Alternative 3: Für die Einhaltung der vereinbarten Schutzmassnahmen und deren geprüfte Wirksamkeit wird auf die vorliegende Zertifizierung nach Art. 42 DSGVO verwiesen, deren Einhaltung durch die AUFTRAGGEBERIN am [Datum] geprüft und bestätigt wurde.

Der AUFTRAGNEHMERIN steht es frei, die getroffenen Sicherheitsmassnahmen zu ändern resp. andere Sicherheitsmassnahmen zu wählen. Sie muss aber sicherstellen, dass das vertraglich vereinbarte Schutzniveau nicht unterschritten wird.

- 4.3 Die AUFTRAGNEHMERIN verpflichtet sich soweit vereinbart, die AUFTRAGGEBERIN im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gemäss Kapitel III DSGVO sowie bei der Einhaltung der Pflichten gemäss Art. 33-36 DSGVO, zu unterstützen.
- 4.4 Die AUFTRAGNEHMERIN verpflichtet sich, durch geeignete Vorkehrungen (insb. vertragliche Vereinbarungen) sicherzustellen, dass die mit der Verarbeitung der DATEN der AUFTRAGGEBERIN befassten Organe, Mitarbeitern und andere für die AUFTRAGNEHMERIN tätigen Personen die DATEN nicht ausserhalb der Weisung verarbeiten. Ferner gewährleistet die AUFTRAGNEHMERIN, dass sich die zur Verarbeitung der DATEN befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des VERTRAGS.
- 4.5 Die AUFTRAGNEHMERIN verpflichtet sich, die AUFTRAGGEBERIN über allfällige Verletzungen des Schutzes der DATEN der AUFTRAGGEBERIN unverzüglich zu unterrichten und sämtliche erforderlichen Massnahmen zur Sicherung der DATEN und zur Minderung der möglichen nachteiligen Folgen für die betroffenen Personen zu treffen. Die Massnahmen sind mit der AUFTRAGGEBERIN abzusprechen.
- 4.6 Die AUFTRAGNEHMERIN bestimmt einen Ansprechpartner für im Rahmen des VERTRAGS anfallende Datenschutzfragen und gibt dessen Kontaktdaten der AUFTRAGGEBERIN bekannt.
- 4.7 Die AUFTRAGNEHMERIN verpflichtet sich, gemäss Art. 32 DSGVO ein System zur regelmässigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung der DATEN zu implementieren.
- 4.8 Die AUFTRAGNEHMERIN verpflichtet sich, die DATEN auf Verlangen der AUFTRAGGEBERIN zu berichtigen oder zu löschen. Ist eine datenschutzkonforme Löschung der DATEN oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt die AUFTRAGNEHMERIN die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch die AUFTRAGGEBERIN oder gibt diese Datenträger an die AUFTRAGGEBERIN zurück. Bei Vertragsende sind sämtliche DATEN sowie Datenträger und sonstige Materialien, auf welchen die DATEN nicht gelöscht

oder welche nicht vernichtet werden können, auf Verlangen an die AUFTRAGGEBERIN herauszugeben. Vorbehalten bleiben allfällige gesetzliche Aufbewahrungspflichten der AUFTRAGNEHMERIN.

- 4.9 Im Falle einer Inanspruchnahme der AUFTRAGGEBERIN durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich die AUFTRAGNEHMERIN die AUFTRAGGEBERIN bei der Abwehr des Anspruchs im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Allfällige der AUFTRAGNEHMERIN dadurch entstehende Kosten, sind von der AUFTRAGGEBERIN zu vergüten resp. zu ersetzen.

5. Pflichten der AUFTRAGGEBERIN

- 5.1 Die AUFTRAGGEBERIN hat die AUFTRAGNEHMERIN unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn sie in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmässigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- 5.2 Im Falle einer Inanspruchnahme der AUFTRAGNEHMERIN durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich die AUFTRAGGEBERIN die AUFTRAGNEHMERIN bei der Abwehr des Anspruchs im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Allfällige der AUFTRAGGEBERIN dadurch entstehende Kosten, sind von der AUFTRAGNEHMERIN zu vergüten resp. zu ersetzen.
- 5.3 Die AUFTRAGGEBERIN bestimmt einen Ansprechpartner für im Rahmen des VERTRAGS anfallende Datenschutzfragen und gibt dessen Kontaktdaten der AUFTRAGNEHMERIN bekannt.

6. Anfragen von betroffenen Personen

- 6.1 Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung oder Löschung der sie betreffenden DATEN an die AUFTRAGNEHMERIN, verweist die AUFTRAGNEHMERIN die betroffene Person an die AUFTRAGGEBERIN, sofern eine Zuordnung der betroffenen Person zur AUFTRAGGEBERIN möglich ist. Die AUFTRAGNEHMERIN leitet die Anfrage der betroffenen Person zusätzlich an die AUFTRAGGEBERIN weiter.
- 6.2 Die AUFTRAGNEHMERIN haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person von der AUFTRAGGEBERIN nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird. Für den Fall, dass die AUFTRAGNEHMERIN von der betroffenen Person in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich die AUFTRAGGEBERIN, die AUFTRAGNEHMERIN schad- und klaglos zu halten.

7. Nachweismöglichkeiten

- 7.1 Die AUFTRAGNEHMERIN weist der AUFTRAGGEBERIN die Einhaltung der in diesem Anhang niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

- 7.2 Die AUFTRAGGEBERIN ist berechtigt, die Einhaltung der Pflichten aus diesem Anhang durch die AUFTRAGNEHMERIN zu prüfen oder durch einen Dritten prüfen zu lassen. Allfällige Prüfungen sind mit einer angemessenen Vorlaufzeit anzukündigen und haben zu den üblichen Geschäftszeiten stattzufinden. Sie dürfen den Betriebsablauf der AUFTRAGNEHMERIN nicht stören.

Sollte der von der AUFTRAGGEBERIN mit der Prüfung beauftragte Dritte in einem Wettbewerbsverhältnis zur AUFTRAGNEHMERIN stehen, so kann die AUFTRAGNEHMERIN verlangen, dass die Prüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgt.

- 7.3 Sollte eine datenschutzrechtliche oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde der AUFTRAGGEBERIN eine Prüfung verlangen oder vornehmen wollen, gilt Ziff. 7.2 analog.

8. Weitere Auftragsverarbeiter (Subunternehmer)

- 8.1 Der Einsatz von Subunternehmerin als weitere Auftragsverarbeiter ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der AUFTRAGGEBERIN zulässig.

Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn die AUFTRAGNEHMERIN weitere Auftragsverarbeiter mit sämtlichen oder einem Teil der Leistungen aus dem VERTRAG beauftragt.

- 8.2 Erteilt die AUFTRAGNEHMERIN Aufträge an Subunternehmer, ist sie verpflichtet, sämtliche ihr aus dem VERTRAG und diesem Anhang obliegenden datenschutzrechtlichen Pflichten auf den Subunternehmer vertraglich zu überbinden, und sicherzustellen, dass der Subunternehmer sämtliche angemessenen Datenschutz- und Informationssicherheitsmassnahmen einhält.

9. Informationspflicht

- 9.1 Sollten die DATEN der AUFTRAGGEBERIN bei der AUFTRAGNEHMERIN durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch eine Konkurs oder Nachlassstundung oder durch sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet werden, so hat die AUFTRAGNEHMERIN die AUFTRAGGEBERIN unverzüglich darüber zu informieren. Die AUFTRAGNEHMERIN wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den DATEN ausschliesslich bei der AUFTRAGGEBERIN als "Verantwortlicher" im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) liegen.

10. Angemessenheitsbeschluss [Optional, wenn AUFTRAGNEHMERIN in der Schweiz ist]

- 10.1 Die Parteien nehmen zur Kenntnis, dass die DATEN gemäss Art. 45 Abs. 1 DSGVO nur an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt werden dürfen, wenn die Kommission beschlossen hat, dass das betreffende Drittland, ein Gebiet oder ein

oder mehrere spezifische Sektoren in diesem Drittland oder die betreffende internationale Organisation ein angemessenes Schutzniveau bietet.

- 10.2 Die AUFTRAGNEHMERIN erklärt, dass die Verarbeitung der DATEN in [der Schweiz] erfolgt und, dass die Übermittlung der DATEN [in die Schweiz] gestützt auf Art. 45 Abs. 1 DSGVO zulässig ist.
- 10.3 Für den Fall, dass die Übermittlung der DATEN [in die Schweiz] künftig nicht mehr gestützt auf Art. 45 Abs. 1 DSGVO zulässig sein sollte, verpflichtet sich die AUFTRAGNEHMERIN, innerhalb von [Anzahl] Monat[en] seit dem Wegfall des Angemessenheitsbeschlusses gemäss Art. 45 Abs. 3 DSGVO geeignete Garantien im Sinne von Art. 46 DSGVO beizubringen.

11. Haftung und Schadenersatz

- 11.1 AUFTRAGGEBERIN und AUFTRAGNEHMERIN haften gegenüber betroffenen Personen entsprechend der in Art. 82 DSGVO getroffenen Regelung.

Option: Individuelle Absprache zwischen den Parteien über die Haftung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Anhangs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- 12.2 Sollte eine Bestimmung dieses Anhangs ungültig oder gar nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Anhangs davon unberührt. Die ungültige oder nichtige Bestimmung soll durch eine gültige Bestimmung ersetzt werden, die Sinn und Zweck der ungültigen oder nichtigen Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 12.3 Dieser Anhang tritt mit seiner Unterzeichnung durch sämtliche Parteien in Kraft und wird [Anzahl] ausgefertigt. Jede Partei erhält [Anzahl] Exemplar[e].
- 12.4 Dieser Anhang untersteht schweizerischem materiellem Recht. Die Anwendbarkeit der Bestimmungen des internationalen Privatrechts (IPRG), der Wiener-Kaufrechtskonvention (CISG) oder von Staatsverträgen wird, soweit gesetzlich zulässig, wegbedungen.
- 12.5 Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Anhang (inkl. seinem gültigen Zustandekommen) ist [Ort].